## Synopse

## Änderung des Energiegesetzes

	Änderung des Energiegesetzes
	Der [Autor]
	I.
	GS VII E/1/1, Energiegesetz (EnG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Juli 2016), wird wie folgt geändert:
Art. 36 Finanzierung	
<sup>1</sup> Der Energiefonds wird als Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt <sup>1)</sup> geführt.	
<sup>2</sup> Der Energiefonds wird mit einer Entnahme aus den Steuerreserven von 9 Millionen Franken dotiert.	<sup>2</sup> Der Energiefonds wird <u>im 2023</u> mit <u>einer Entnahme aus den Steuerreservenvon 9-10 Millionen Franken und anschliessend jährlich mit 0,7 Millionen Franken aus der Wasserwerksteuer</u> dotiert.
<sup>3</sup> Der Landrat dotiert den Fonds jährlich mit einem Beitrag.	
<sup>4</sup> Sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben werden über die Erfolgsrechnung abgewickelt. Der Energiefonds gleicht den Nettoaufwand aus.	
<sup>5</sup> Das Kapital des Fonds wird gemäss den Vorgaben der Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz <sup>2)</sup> verzinst.	
	II.
	Keine anderen Erlasse geändert.
	III.

<sup>1)</sup> GS VI A/1/2 2) GS VI A/1/2/1

Keine anderen Erlasse aufgehoben.
IV.
[Abschlussklausel]
[Ort]
[Behörde]